C/2026/2778

29.5.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/2778)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Fara“

EU-Nr.: PDO-IT-A1178-AM03 — 2.3.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Fara“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft – Abteilung für Ernährungssouveränität und Pferdesport – Generaldirektion für die Förderung der Qualität von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln – PQA 1

6. **Einstufung als Standardänderung**

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung und Mitteilung dieser Standardänderung die Bedingungen für die Genehmigung einer Standardänderung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen erfüllen.

Diese Änderung fällt unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie

— weder eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens noch der Kategorie des Erzeugnisses/der Erzeugnisse, das/die mit der geografischen Angabe bezeichnet wird/werden, beinhaltet;

— nicht die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das Einzige Dokument bezieht;

— keine weiteren Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

Titel

Berichtigung der Titel von Nummern

Beschreibung

In der Produktspezifikation werden einige Titel von Nummern berichtigt, um sie mit der Standardspezifikation in Einklang zu bringen.

Die Änderung betrifft die Nummern 2, 4, 5, 6, 8 und 9 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Anteile in der ampelografischen Zusammensetzung und ergänzende Sorten

Beschreibung

Die ampelografische Zusammensetzung wird geändert. Bisher galt die Vorgabe, dass der Anteil der Rebsorte Nebbiolo zwischen 50 % und 70 % liegen muss. Der Mindestanteil wird nun auf 60 % festgelegt. Ergänzende Rebsorten sind daher bis zu einem Höchstanteil von 40 % zulässig. Als ergänzende Rebsorten dürfen nicht mehr alle für den Anbau im Piemont geeigneten Sorten verwendet werden, sondern nur noch Vespolina und Uva Rara.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Höhenlage der Rebflächen

Beschreibung

Die Mindesthöhenlage der Rebflächen wird von 180 m auf 200 m über dem Meeresspiegel angehoben.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Höchsterträge

Beschreibung

Die gesamte Nummer zu den Weinbauvorschriften, Erträgen und Qualitätsmerkmalen der Trauben wird zur besseren Verständlichkeit neu formuliert. Darüber hinaus werden die Erträge gesenkt. Insbesondere wird der Höchstertrag pro Hektar für Trauben, die speziell für die Standardweinart angebaut werden, von 10 auf 9 Tonnen pro Hektar gesenkt. Für die Weinart mit der Angabe „Riserva“ wird er von 9 auf 8,1 Tonnen pro Hektar gesenkt.

Die Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und Punkt 7.2 („Höchsterträge“) des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Natürlicher Mindestalkoholgehalt (in % vol)

Beschreibung

Der natürliche Mindestalkoholgehalt (in % vol) der Standardweinart wird von 11,50 % auf 12,00 % erhöht. Für die Weinart mit der Angabe „Riserva“ wird er von 12,00 % auf 12,50 % erhöht.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Jahr der Anpflanzung von Rebflächen für die Weinart mit der Angabe „Vigna“

Beschreibung

Die Mindestdauer für das Bestehen der Rebflächen für die Weinart mit der Angabe „Vigna“ wird von fünf auf drei Jahre gesenkt.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Höchstertrag an fertigem Wein im Verhältnis zur Traubenmenge

Beschreibung

Aufgrund der Verringerung des Höchstertrags der Trauben pro Hektar wird der Höchstertrag an fertigem Wein im Verhältnis zur Traubenmenge für die Standardweinart von 7 000 auf 6 300 Liter und für die Weinart mit der Angabe „Riserva“ von 6 300 auf 5 670 Liter gesenkt.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Höchstertrag an Trauben/Wein am Ende der Reifungsdauer

Beschreibung

Für den Anteil des Traubenertrags, der am Ende der vorgeschriebenen Reifungsdauer zu Wein verarbeitet wird, wird eine Obergrenze von 68 % festgelegt. Daraus ergibt sich die maximale Weinerzeugungsmenge in Litern pro Hektar, sowohl für die Standardweinart als auch für die Weinart mit der Angabe „Riserva“.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Auffüllen von Fässern

Beschreibung

In Bezug auf die Reifungsdauer wird festgelegt, dass ein Auffüllen mit einem gleichwertigen Wein, einschließlich Wein, der in anderen Behältnissen gelagert wurde, zulässig ist, um die angegebene Ertragsmenge zu erreichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Zulässige Kennzeichnungsangaben

Beschreibung

In Bezug auf die zulässigen Kennzeichnungsangaben wird Nummer 7 Absatz 2 umformuliert.

Der bisherige Absatz: „2. Bei der Bezeichnung und Aufmachung des Weins mit der geschützten Ursprungsbezeichnung ‚Fara‘ ist die Verwendung von Angaben zulässig, die sich auf Namen, Firmennamen und private Marken beziehen, sofern sie nicht Werbezwecken dienen und den Käufer nicht irreführen.“

wird folgendermaßen umformuliert:

„Es ist jedoch zulässig, Angaben zu verwenden, die sich auf Namen, Firmennamen und private Marken beziehen, die nicht Werbezwecken dienen und den Käufer nicht irreführen.“

Diese Änderung betrifft Nummer 7 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Beschreibung

Die Nummer über den Zusammenhang mit der geografischen Umgebung wird aktualisiert und zur besseren Verständlichkeit neu formuliert. Die neue Fassung wird wiederum in das Einzige Dokument aufgenommen.

Die Änderung betrifft Nummer 9 der Produktspezifikation und Punkt 10 „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Streichung des Verweises auf die Kontrollstelle

Beschreibung

Die Nummer der Produktspezifikation, die Verweise auf die Kontrollstelle enthält, wird geändert und die Angaben werden durch einen Verweis auf die Veröffentlichung auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ersetzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 10 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Formale Berichtigungen

Beschreibung

In der Produktspezifikation werden formale Berichtigungen vorgenommen, um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern und Fehler zu beseitigen. Konkret betreffen die Änderungen:

— die Aufnahme der Angabe „Fara“ in die Formulierung „Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung ‚Fara‘ und ‚Fara Riserva‘“ in Nummer 2;

— die Streichung des fehlerhaften Begriffs „Bonarda novarese“ als Synonym für „Uva Rara“ in Nummer 2 Absatz 2;

— die Ersetzung des Wortlauts „im Betrieb aus Trauben der folgenden Sorten“ durch den Wortlaut „aus Trauben der im Betrieb der Rebsorte etablierten Rebsorten“ [sic]

— die Streichung veralteter Verweise auf Vorschriften, die durch einen Verweis auf „geltende Rechtsvorschriften“ in den Nummern 5 und 7 ersetzt werden;

— die Ersetzung des Begriffs „Erzeugnis“ durch den korrekteren Begriff „Charge“ in Nummer 5;

— die Aufnahme des Zusatzes „auch mit der Angabe ‚Vigna‘“ und die Streichung des Begriffs „Parfüm“ aus Nummer 6 Absatz 2;

— die Ersetzung von „‚Fara‘ und ‚Fara Riserva‘“ durch „‚Fara‘ in all seinen Formen“ in den Nummern 7 und 8;

— in Nummer 7 wird der Ausdruck „andere Bezeichnung als ‚Riserva‘“ durch „andere Bezeichnung als die in dieser Produktspezifikation festgelegten“ ersetzt.

Die Änderungen betreffen die Nummern 2, 5, 6, 7 und 8 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Ersetzte Absätze gestrichen

Beschreibung

In Nummer 4 werden die Absätze 4, 5 und 6 und in Nummer 6 wird Absatz 3 gestrichen, da sie nicht mehr erforderlich sind.

Die Änderung betrifft die Nummern 4 und 6 der Produktspezifikation.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Zulässige Verpackungen und Fassungsvermögen

Beschreibung

Die Nummer über die Verpackung wird umformuliert, um die zulässigen Flaschenformen und -verschlüsse festzulegen und das zulässige Fassungsvermögen der Flaschen zu erhöhen.

Die Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 11 „Weitere geltende Anforderungen“ des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Fara“

EU-Nr.: PDO-IT-A1178-AM03 — 2.3.2026

1. **Name(n)**

„Fara“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Italien

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Weinbauerzeugnis

„Fara“, auch mit der Angabe „Vigna“

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Farbe: rubinrot;

Geruch

Duft: zartes, angenehm liebliches Aroma;

Geschmack

Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	4,5
Einheit der Mindestgesamtsäure:	Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Maximaler Gesamtalkoholgehalt: 12,00 %;

„Fara“:

— Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20,0 g/l.

„Fara“ mit der Angabe „Vigna“:

— Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21,0 g/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Weinbauerzeugnis

„Fara“, auch mit der Angabe „Vigna“

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Farbe: rubinrot, mit leichten granatroten Reflexen;

Geruch

Duft: charakteristisch, fein, lieblich;

Geschmack

Geschmack: trocken, vollmundig, harmonisch.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	5,0
Einheit der Mindestgesamtsäure:	Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

— Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,50 %;

— Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21,0 g/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. Weinbereitungsverfahren

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine und einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

—

Nicht zutreffend

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Fara

Höchsterträge

Höchsterträge:	9 000
Einheit des Höchstertrags:	Kilogramm Trauben pro Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Fara Riserva

Höchsterträge

Höchsterträge:	8 100
Einheit des Höchstertrags:	Kilogramm Trauben pro Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Nebbiolo N - Spanna

— Uva Rara N

— Vespolina N - Ughetta

9. **Kurzbeschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets**

Die Trauben, die zur Erzeugung von „Fara"-Weinen bestimmt sind, müssen in den Verwaltungsbezirken der Gemeinden Fara und Briona erzeugt werden.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

A) Angaben zum geografischen Gebiet

Das Gebiet Fara erstreckt sich entlang des Flusses Sesia und ist die erste der sogenannten „Gemeinden von Novara". Es liegt in der Nähe des Berges Monte Rosa, mit dem Berg Monte Fenera im Norden und dem Lago Maggiore sowie dem Lago di Cusio im Nordwesten. Es umfasst zwei Gemeinden: Briona und Fara Novarese. Das Gebiet der g.U. „Fara" liegt teils auf Moränenplateaus, teils an Hängen. Unter den Erzeugnissen des Gebiets nimmt die Traube den ersten Platz ein. Das Gebiet blickt auf eine über tausendjährige Erfahrung im Weinbau zurück, die im Laufe der Zeit auf Grundlage des Zusammenspiels von Gelände und Klima perfektioniert wurde.

B) Angaben zur Qualität oder zu den Eigenschaften des Erzeugnisses, die überwiegend oder ausschließlich dem geografischen Umfeld zu verdanken ist bzw. sind

Die Reben von Fara werden auf der Ostseite des Sesiatals angebaut. Das Gebiet, eine langgestreckte, gleichmäßige Moräne, die von Norden nach Süden verläuft, ist ein überwiegend lehmiges Plateau, das in zwei hügelige Streifen unterteilt ist. Geologisch gesehen handelt es sich um fluvioglaziale Ablagerungen, die während des Abschmelzens der Gletscherfronten entstanden sind. Sie bestehen aus Materialien, die ursprünglich von Gletschern transportiert und anschließend durch Wasserläufe, die aus dem Schmelzwasser der Gletscher gespeist wurden, zurückgeführt und abgelagert wurden. Aus diesen Gründen weisen sie die typischen Merkmale von Schwemmlandablagerungen auf: verschiedene Partikelgrößen, abgerundete Gesteinsfragmente und ein je nach Ablagerungsalter unterschiedlicher Verwitterungsgrad. Konkret bestehen die Ablagerungen in Fara und Briona aus rotbraunem Kies und Kieselsteinen, die von einem rotbraunen, tonhaltigen Paläoboden bedeckt sind, mit vereinzelten Aufschlüssen von verwitterten silikathaltigen Kieselsteinen. Die Kieselsteine stammen aus der alpinen Struktur des Monte-Rosa-Massivs und den Hängen des Sesiatals im Allgemeinen und wurden über Hunderttausende von Jahren durch die Kraft des Wassers des Flusses Sesia erodiert und transportiert. Eine Besonderheit des Gebiets der Ursprungsbezeichnung ist, dass es aufgrund des sehr geringen Kalksteinanteils Böden aufweist, die halbsauer bis sehr sauer sind. Darüber hinaus sorgen die kalten Winde, die vom Monte Rosa und den Alpen herabwehen, für thermische Schwankungen zwischen Tag und Nacht. Diese tragen zur Entwicklung einzigartiger Aromaprofile bei, die von Heilkräutern bis zu Gewürzen reichen, und verleihen den Weinen des Gebiets eine komplexe und stark mineralische Struktur. Die beschriebenen sensorischen Eigenschaften sind klar erkennbar und ausschließlich diesem Erzeugungsgebiet zuzuschreiben.

C) Beschreibung des kausalen Zusammenhangs zwischen den unter Buchstabe A und den unter Buchstabe B genannten Aspekten

Seit jeher wird in Fara Weinbau betrieben, um Wein herzustellen. Bereits der Schriftsteller Plinius der Ältere erwähnte ihn im ersten Jahrhundert nach Christus.

In Fara Novarese ist ein römischer Sarkophag erhalten geblieben, der auf das zweite Jahrhundert n. Chr. datiert werden kann. Er trägt eine Inschrift, aus der hervorgeht, dass sein Besitzer mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wein handelte. Wertvolle Hinweise finden sich auch in den alten Aufzeichnungen der Winzer.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Titel der Anforderung/Ausnahmeregelung

Vorschriften für die Verpackung der Weine

Rechtsrahmen

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

1. Weine mit der garantierten geschützten Ursprungsbezeichnung „Fara“ müssen in Bordeaux- oder Burgunderflaschen aus getöntem Glas mit einem Griffkorken aus Kork abgefüllt werden. Dies gilt für alle „Fara“-Weinarten.

2. Das Fassungsvermögen der Flaschen muss den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, darf jedoch in keinem Fall weniger als 0,375 Liter und nicht mehr als 5 Liter betragen, wobei 2-Liter-Behältnisse ausgeschlossen sind. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 6, 9 und 12 Litern sind ebenfalls zulässig.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/24147